



Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



5. April 2016  
Seite 1 von 1

### Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Vierten Verordnung zur  
Änderung der LandesplanungsgesetzDVO beschlossen.

Nach § 38 LPIG wird die LandesplanungsgesetzDVO im Benehmen mit  
dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags  
erlassen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des  
Benehmens der zuständigen Landtagsausschüsse zu dem Entwurf der  
Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit  
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Energie,  
Industrie, Mittelstand und Handwerk und der Innenausschuss zu hören  
sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hannelore Kraft

Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Postanschrift:  
40190 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
poststelle@stk.nrw.de



## Vierte Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO

Vom ...

Auf Grund des § 38 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags:

### Artikel 1

Die LandesplanungsgesetzDVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juni 2015 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „83“ durch die Angabe „95,50“ und die Angabe „43“ durch die Angabe „49,50“ ersetzt.
2. In § 16 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „43“ durch die Angabe „49,50“ ersetzt.
3. In § 17 Satz 2 wird die Angabe „166“ durch die Angabe „191“ und die Angabe „83“ durch die Angabe „95,50“ ersetzt.
4. In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "43" durch die Angabe "49,50" ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den ...

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien  
und Chef der Staatskanzlei

Der Minister  
für Inneres und Kommunales

Begründung:

Der Landtag hat mehrheitlich am 1. Oktober 2015 dem Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt verbessern“ zugestimmt.

Dort ist unter Ziffer 3 die Bitte an die Landesregierung enthalten, durch eine Änderung der Entschädigungsverordnung zum 1. Januar 2016 eine einmalige Anhebung der Aufwandsentschädigung in Höhe von zehn Prozent für Ratsmitglieder und Kreistagsmitglieder sowie für Mitglieder der Bezirksvertretungen, Landschaftsversammlungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vorzunehmen.

Unter Ziffer 4 der Antragsbegründung ist auch die Empfehlung der Arbeitsgruppe enthalten, dass die verordnungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, um die Aufwandsentschädigung für die Regionalräte an die Aufwandsentschädigung der Mitglieder in den Landschaftsversammlungen und beim Regionalrat Ruhr anzupassen. Der Landtag begrüßt die Empfehlungen und stellt fest, dass diese Handlungsempfehlungen zügig in konkrete Gesetzesinitiativen umgewandelt werden müssten.

Insofern wird entsprechend der Empfehlung der Arbeitsgruppe - nach der Erhöhung der Entschädigungsverordnung - die Aufwandsentschädigung für die Regionalräte im Zuge einer Änderung der LPIG-DVO mit Wirkung zum 1. Januar 2016 um an die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlungen und beim Regionalverband Ruhr angepasst.

Eine entsprechende Erhöhung ist bereits vom derzeitigen Haushaltsansatz gedeckt.